

## **Strafen im katholischen Kirchenrecht** (nach dem CIC 1983)<sup>1</sup>

(<https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/KirchenrechtStrafen.pdf>)

**Biblische Grundlage** für die wichtigste Kirchenstrafe, nämlich die sog. Exkommunikation – den Ausschluss von der Kirchengemeinschaft – sind vor allem die beiden folgenden Bibelstellen:

**Mt 18,15–18:** In dieser Rede stellt Jesus selbst Regeln für seine Kirche auf, wie sie mit schweren Sündern umgehen soll. Als letzte Option empfiehlt Jesus, den Sünder wie einen „Zöllner oder Heiden“ zu betrachten, d.h. ihn aus der Gemeinde auszuschließen, und er erteilt den Aposteln hierfür die Vollmacht „auf Erden zu binden und zu lösen“, d.h. in diesem Zusammenhang vor allem: in die Kirche aufzunehmen oder aus ihr auszuschließen, und zwar so, dass es „im Himmel“ gültig ist und anerkannt wird:

„Wenn dein Bruder gegen dich sündigt, dann geh und weise ihn unter vier Augen zurecht! Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei mit dir, damit die ganze Sache durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werde. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde! Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner. Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

**1 Kor 5,11–13:** Hier geht es dem Apostel Paulus darum, dass die Gemeinde von Korinth einen öffentlichen Sünder (der sich mit seiner Mutter verheiratet hatte) aus der Gemeinde ausschließen und somit exkommunizieren sollte:

„Ihr sollt nichts mit einem zu schaffen haben, der sich Bruder nennen lässt und ist ein Unzüchtiger oder ein Habgieriger oder ein Götzendiener oder ein Lästerer oder ein Trunkenbold oder ein Räuber; mit so einem sollt ihr auch nicht essen. Denn was gehen mich die draußen an, dass ich sie sollte richten? Habt ihr nicht die zu richten, die drinnen sind? Die aber draußen sind, wird Gott richten. Verstoßt den Bösen aus eurer Mitte!“

Weitere kirchenrechtlich relevante Bibelstellen sind **Gal 1,8–9** (mit der Kirchenausschlussformel „anathema sit“) und **2 Joh 1,10**.

Nach christlichen Grundsätzen **muss die Schuld bei Vorliegen von Reue vergeben und die Strafe zurückgenommen werden**. Der wichtigste Bibeltext zur sakramentalen Vergebung der Schuld („Sündenvergebung“) ist der folgende:

**Joh 20,23:** „Wem ihr die Sünden erlasst, dem sind sie erlassen, wem immer ihr die Vergebung verweigert, dem sie verweigert.“ Dabei ist von der Verweigerungsmöglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn keine aufrichtige Reue vorliegt. Dies hat der Beichtvater zu prüfen. Dabei gilt nach Kirchenrecht can. 980: „Wenn der Beichtvater erkennt, dass aufrichtige Reue vorliegt, darf er die Sündenerlass weder verweigern noch aufschieben“. Im Zusammenhang damit können und müssen auch Exkommunikation und andere Beugestrafen zurückgenommen werden: Dazu heißt es in can. 1358 — § 1: „Eine Beugestrafe kann nur einem Täter erlassen werden, der die Widersetzlichkeit aufgegeben hat; einem solchen aber kann der Nachlass nicht verweigert werden.“

**Verschiedene mögliche Zwecke von Strafen** sind:

- (1) die Wiedergutmachung der geschehenen Straftat (Herstellung der Gerechtigkeit), d.h. Buße und Sühne, sowie
- (2) die Verhinderung künftige Straftaten:   (2a) in der Allgemeinheit, d.h. sog. „Generalprävention“ durch Abschreckung, und  
  (2b) des Täters selbst, .d.h. sog. „Spezialprävention“ durch Besserung des Täters

**Im Kirchenrecht unterscheidet man zwei Arten von Strafen, die den beiden Strafzwecken (1) und (2) zugeordnet sind:**

A. Die Strafen des kirchlichen Strafrechts sind in erster Linie die dem Strafzweck (2), vor allem der Besserung des Täters dienenden sog. *Beugestrafen* (welche den Stolz des hartnäckigen Täters „beugen“ sollen) nämlich

1. *Interdikt*: Verbot des Empfangs von Sakramenten, des Spendens von Sakramenten und Sakramentalien und Verbot jeglichen Dienstes bei gottesdienstlichen Feiern.
2. *Suspension* „Amtsenthebung“ (nur für sog. Kleriker)<sup>2</sup>: Verbot der Ausübung der mit dem Amt verbundenen Rechte und Aufgaben (nicht zu verwechseln mit dem „Amtsentzug“)
3. *Exkommunikation* (Gemeinschaftsentzug, sog. Kirchenausschluss): Verbot des Empfangs von Sakramenten, des Spendens von Sakramenten und Sakramentalien und Verbot jeglichen Dienstes bei gottesdienstlichen Feiern. Außerdem Verbot des Ausübens kirchlicher Ämter, Diensten und Aufgaben in und außerhalb der Gottesdienste. (was dem Interdizierten und Suspendierten verboten ist, ist dem Exkommunizierten also erst recht verboten).

B. Weiter Strafen sind die dem Strafzweck (1) dienenden *Sühnestrafen* in can. 1336, vor allem Verbote oder Gebote, sich in einem Gebiet aufzuhalten sowie der Entzug „einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels, einer Auszeichnung“ (kurz: der Entzug von „Amt und Würden“).

**Eine andere Unterscheidung der Strafen des kirchlichen Strafrechts richtet sich nach der Art des Zustandekommens:**

1. *Spruchstrafen*: Diese Strafen werden durch Urteil verhängt,
2. *Tatstrafen*: Diese Strafen treten mit vollzogener Tat automatisch ein und sind vom Täter selbst zu vollziehen.

Sinn von 2 ist es, *relativ schwerwiegende, aber der Öffentlichkeit meist verborgen bleibende Delikte* zu ahnden.

<sup>1</sup> CIC steht für das Kirchenrechtsbuch „Codex Iuris Canonici“. Ein Paragraph darin heißt ein „Canon“ (can.), es gibt im CIC 1983 genau 1752 „Canones“ (cann.).

<sup>2</sup> *Kleriker* sind „geweihte Amtsträger“ der Kirche, heute rechnet man nur diejenigen dazu, die mindestens die unterste Stufe des Weihesakraments (die Diakonenweihe) empfangen haben: also die *Diakone* und die *Priester* und *Bischöfe* als Inhaber der zweiten bzw. dritten Weihestufe. Früher wurden noch fünf weitere Weihen vor der Diakonenweihe erteilt, und die Inhaber dieser Weihen zum Klerus gerechnet (die *Ostiarier*, *Lektoren*, *Exorzisten*, *Akolythen* und *Subdiakone*); als Aufnahme in den Klerikerstand galt damals die *Tonsur*: das vollständige oder teilweise Entfernen der Kopfhare vor dem Empfang der Ostiarier-Weihe.

Die **Exkommunikation als Tatstrafe** tritt bei den folgenden sieben Delikten ein:

- 1. Can. 1364 — § 1. Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker [vgl. can. 751]<sup>3</sup> ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194, § 1, n. 2;<sup>4</sup> ein Kleriker kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336, § 1, nn. 1, 2 und 3 belegt werden [Sühnstrafen wie Aufenthaltsverbot oder -gebot sowie Entzug von Amt und Würden].
- 2. Can. 1367 — Wer die eucharistischen Gestalten wegwirft oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; ein Kleriker kann außerdem mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.
- 3. Can. 1370 — § 1. Wer physische Gewalt gegen den Papst anwendet, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu, der, wenn es ein Kleriker ist, eine weitere Strafe je nach Schwere der Straftat hinzugefügt werden kann, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.
- 4. Can. 1378 — § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 [Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot] handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.
- 5. Can. 1382 — Ein Bischof, der jemanden ohne päpstlichen Auftrag zum Bischof weiht, und ebenso, wer von ihm die Weihe empfängt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.
- 6. Can. 1388 — § 1. Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnisses direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden. — § 2. Dolmetscher und andere in can. 983, § 2 genannte Personen, die das Geheimnis verletzen, sollen mit einer gerechten Strafe belegt werden, die Exkommunikation nicht ausgenommen.
- 7. Can. 1398 — Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgreicher Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.

Es gibt eine Reihe von **Ausnahmen**: Z.B. tritt bei den oben genannten Delikten keine Exkommunikation ein, wenn man jünger als 16 Jahre ist oder schuldlos nicht wusste, dass man ein Gesetz übertritt, oder nicht freiwillig handelte (vgl. can. 1323)

Vor dem Empfang des Bußsakraments muss für den reuigen Exkommunizierten erst wieder die Exkommunikation bzw. das Interdikt aufgehoben werden. Die Befugnis und Vollmacht für diese **Aufhebung der Exkommunikation** hat nicht jeder Priester. Wenn es eine „dem apostolischen Stuhl vorbehaltene“ Exkommunikation ist, hat diese Befugnis zunächst nur der Papst bzw. das päpstliche Gericht, andernfalls hat diese Befugnis auch der Bischof bzw. der bischöfliche Bußkanoniker (Bußpriester, Pönitentiar). Der einfache Priester ist dagegen *nicht* generell berechtigt, eine Exkommunikation aufzuheben, außer in Todesgefahr oder wenn er vom Bischof oder Papst dazu eigens bevollmächtigt wird. Genauer gilt: Die Exkommunikation aufheben kann  
a) nach can. 976 in Todesgefahr (etwa bei der Krankensalbung) jeder Priester und nach CIC 566 § 2: im Krankenhaus, Gefängnis oder auf einer Seereise der dort zuständige Priester („Kaplan“ = Priester mit exterritorialem Seelsorgebereich);  
b) im Normalfall nach can. 1355 §2 der Bischof und nach can. 508 der von ihm bevollmächtigte Pönitentiar (Bußkanoniker, Bußpriester), der in der Regel im der Bischofskirche (also im Dom) Beichte hört.  
c) bei dem Hl. Stuhl vorbehaltene Exkommunikation kann dies nur der Papst bzw. die römische Hl. Pönentiarie, welche hierzu Pönentiarie (Bußpriester) in den fünf Patriarchalbasiliken bestellt haben: d.h. in der Basiliken St. Johannes im Lateran (dem früheren Patriarchat Rom zugeordnet) St. Petrus (Patriarchat Konstantinopel), St. Paulus (Patriarchat Alexandrien), St. Maria Maggiore (Patriarchat Antiochien), St. Laurentius (Patriarchat Jerusalem).

Bemerkenswert ist nun in der obigen Liste der sieben Delikte, für welche die Exkommunikation als Tatstrafe eintritt, dass es sich bei allen Delikten bis auf Nr. 1. und 7. um eine „dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene“ Exkommunikation handelt. Ferner handelt es sich bei Nr. 4.,5.,6. um „Priestersünden“, die der Laie gar nicht begehen kann. Außerdem kommt Nr. 3. (die physische Gewalt gegen den Papst) in der Praxis nur äußerst selten vor. Also bleiben als Delikte, die im Leben des christlichen Laien durchaus hin und wieder vorkommen dürften, nur noch die folgenden drei

- A. Apostasie/Häresie/Schisma,
- B. Sakrileg und
- C. Abtreibung,

wobei für die Aufhebung der Exkommunikation in den Fällen A und C das bischöfliche Gericht zuständig ist, für die Aufhebung von B das päpstliche. Die Bischöfe können mehrere Personen und im Extremfall auch alle ihre Priester ermächtigen, die Exkommunikation aufzuheben. In Deutschland haben die Bischöfe schon vor 2016 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für das Delikt der Abtreibung *alle* Priester zur Absolution von der Exkommunikation berechtigt. In den USA aber waren einfache Priester nur bei der *ersten* Abtreibung ermächtigt, die Exkommunikation aufzuheben, im Wiederholungsfall war der Bischof zuständig. Im Jahr der Barmherzigkeit (2016) hatte dann Papst Franziskus ausnahmsweise *alle* Priester auf der ganzen Welt ermächtigt, im Fall der Abtreibung die Exkommunikation aufzuheben, und mit Abschluss dieses Jahres am 20. November 2016 gewährte Franziskus mit dem Apostolischen Schreiben „Misericordia et misera“ allen Priestern weltweit für immer dieses Vorrecht, womit er den noch im Kirchenrecht stehenden Fall C faktisch aufgehoben hat. Daher gibt es für den Laien jetzt nur noch zwei Delikte, die hin und wieder vorkommen, von denen er nicht vom gewöhnlichen Priester freigesprochen werden kann, nämlich

- A. Apostasie/Häresie/Schisma und
- B Sakrileg,

wobei für die Aufhebung von A das bischöfliche und von B das päpstliche Gericht zuständig ist.

<sup>3</sup> Vgl. can. 751: „*Häresie* nennt man die nach dem Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; *Apostasie* nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen; *Schisma* nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder die Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.“

<sup>4</sup> Can. 194, § 1, n. 2 lautet: Eines Kirchenamtes wird von Rechts wegen entoben [...] wer vom katholischen Glauben oder von der Gemeinschaft der Kirche öffentlich abgefallen ist.

**Für die Praxis wichtig ist die folgende Bestimmung**, welche die Prozedur für den der Strafe unterliegenden bußwilligen Gläubigen (den „Pönitenten“) erleichtern kann:

Can. 1357 — § 1. Vorbehaltlich der Vorschriften der can. 508 und 976 kann der Beichtvater die nicht festgestellte Beugestrafe der Exkommunikation oder des Interdiktes, insofern sie Tatstrafe ist, im inneren sakramentalen Bereich nachlassen, wenn es für den Pönitenten hart ist, im Stande schwerer Sünde für den Zeitraum zu verbleiben, der notwendig ist, damit der zuständige Obere Vorsorge treffen kann. — § 2. Bei der Gewährung des Nachlasses hat der Beichtvater dem Pönitenten die Pflicht aufzuerlegen, unter Androhung des Wiedereintritts der Strafe, sich innerhalb eines Monats an den zuständigen Oberen oder an einen mit der Befugnis ausgestatteten Priester zu wenden und dessen Auflagen nachzukommen; inzwischen hat er eine angemessene Buße und, wenn es dringend ist, die Wiedergutmachung des Ärgernisses und des Schadens aufzuerlegen;<sup>5</sup> der Rekurs aber kann ohne Namensnennung auch durch den Beichtvater erfolgen.

### **Problem der Exkommunikation durch den „Austritt“ aus der Kirchensteuergemeinschaft vor staatlichen Behörden**

Nur in wenigen Ländern der Erde wird die Kirche wie in Deutschland durch eine staatlich eingezogene Kirchensteuer finanziert. Wenn nun jemand vor der staatlichen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, um die Kirchensteuer nicht mehr zahlen zu müssen, wird er in Deutschland nach einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz von 24.04.2006 weiterhin automatisch aus der Kirche ausgeschlossen, und zwar mit Berufung auf den Tatbestand des Schismas im Sinn des can. 751 CIC. Diese Regelung ist kirchenrechtlich höchst umstritten, auch Papst Emeritus Benedikt XVI. scheint damit nicht einverstanden zu sein. Das Problem besteht darin, dass jemand, der die Kirchensteuer sparen will, trotzdem weiterhin den Glauben der Kirche haben kann (also dann kein Häretiker ist) und zudem auch die Kirchengemeinschaft wahren will, was er z.B. dadurch zum Ausdruck bringen kann, dass er die Kirche finanziell durch Spenden zu unterstützen gedenkt (dann würde er eigentlich auch kein Schismatiker sein). Wie auch viele Kirchenrechtler meinen, sollte daher die Regelung der Deutschen Bischöfe dahingehend geändert werden, dass der staatliche Kirchenaustritt nicht mehr automatisch die Exkommunikation zur Folge hat.

### **Interdikt und Suspension als Tatstrafe**

Außer der Exkommunikation kann auch das Interdikt oder die Suspension als Tatstrafe eintreten, und zwar in folgenden Fällen:

- 1. Can. 1370 — § 2. Interdikt bei einem Laien bzw. Suspension bei einem Priester aufgrund von physischer Gewalt gegen einen Bischof.
- 2. Can. 1378 — § 2 n. 1. Interdikt bei einem Laien bzw. Suspension bei einem Diakon aufgrund eines Versuchs, ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern
- 3. Can. 1378 — § 2 n. 2. Interdikt bei einem Laien bzw. Suspension bei einem Kleriker, wenn der Betreffende, obwohl der die sakramentale Lossprechung nicht gültig erteilen kann, diese zu erteilen versucht oder die sakramentale Beichte hört.
- 4. Can. 1390 — § 1. Interdikt bei einem Laien bzw. Suspension eines Klerikers, der einen Beichtvater wegen der Aufforderung zur Sünde gegen das 6. Gebot im Zusammenhang mit einer vermeintlichen oder tatsächlichen Beichte fälschlich bei einem kirchlichen Oberen anzeigt
- 5. Can. 1394 — § 1. Suspension eines Klerikers, der eine Eheschließung, wenn auch nur in ziviler Form, versucht
- 6. Can. 1394 — § 2. Interdikt eines nicht zum Priester geweihten Ordensangehörigen mit ewigen Gelübden, der eine Eheschließung, wenn auch nur in ziviler Form, versucht.

Auch von diesen Strafen hat nur der Bischof bzw. sein Bußkanoniker die Befugnis, im Rahmen der Beichte zu absolvieren, und zwar für alle Bistumsangehörigen auch außerhalb des Bistums, und für alle Angehörigen anderer Bistümer, die sich im Bereich seines Bistums aufhalten. Dieselben Befugnisse wie der Bußkanoniker hat auch hier innerhalb eines Krankenhauses, Gefängnisses oder auf einer Seereise der dort zuständige Kaplan, und für Beichtende in Todesgefahr jeder Priester.

---

<sup>5</sup> Wenn sich z.B. Adolf Hitler, der ein katholischer Apostat war (nach Goebbel's Aussage war er „ganz antichristlich“) und sich daher als exkommuniziert betrachten musste, als Pönitent an einen Beichtvater gewandt hätte, hätte eine sinnvolle Auflage für ihn z.B. die Auflösung der (oder der Austritt aus der) NSDAP oder der Einsatz für die Änderung der unchristlichen Grundsätze und Ziele dieser Partei sein können.